

7.

## Beschluß

des St. Johanner Stadtraths vom 30. März 1798  
betr. die Anleihe von 1793.

Nach reiflicher Ueberlegung und in Betracht, daß diejenige Einwohner der Stadt St. Johann, welche zu Completierung der im Monath October 1793 von der französischen Republic denen beyden hiesigen Städten angeforderten und von selbigen gegen eine gleiche Summe von Aßignaten erlegt werden müßenden einen Million Livres in klingender Münze für die Stadt St. Johann Beyträge geschossen haben, auf die Rückzahlung eines theils ihrer Beyschüße dringen, die Stadt aber kein anderes und zweckmäßigeres Mittel zum behuf einer einstweiligeren aber läglicheren Rückzahlung zu ihrer Disposition hat, als die ihr zustehende ausgelehnte Gemeinde-Capitalien, erachten wir Endesunterzeichneten für nöthig und in besonderer Hinsicht auf die jezige Zeitumstände für räthlich, und beschließen demnach:

1. Daß denen sämtlichen hiesigen Einwohnern zusammen, welche zu der gedachten Million für die Stadt St. Johann Beyträge geleistet haben, alle derselben zugehörige Gemeinde-Capitalien nebst davon verfallenen rückständigen Zinsen an Zahlungsstadt auf Abschlag ihrer Beyträge abgetreten und übertragen werden sollen, und zwar so daß,
2. Die Vertheilung dieser Capitalien unter denen sämtlichen Contribuenten nach Verhältniß der Beyschüße eines Jeden vorgenommen erwürket werden soll, wobey selbigen,
3. überlassen bleibt, die ausstehende Gelder entweder sogleich gemeinschaftlich einzukassieren und unter sich gedachtermaßen zu vertheilen oder aber solche bey denen bisherigen Debenten für sich stehen zu lassen; in welchem letzterm Fall aber

4. Die Stadt für die Güte und Zahlbarkeit der bey denen Schuldner stehenbleibenden Capitalien länger nicht als zwei Jahre von Zeit der erfolgten Abtretung an zu haften und dieselbigen zu gewähren verbunden sein soll; so daß wenn nach Ablauf dieser 2 Jahren ein oder das andere Capital bey denen Debiten verlohren gehen sollte, diejenige Contribuenten und Respective Cessionarii, denen solches zu theil geworden ist, den deßfältigen Verlust ohne allen Regress an die Stadt, für sich tragen und behalten müssen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften.

St. Johann, den 30. März 1798.

gez. A. Müller, gez. Karcher, Eichacker.

L. S.

Für gleichlautende Abschrift.

Saarbrücken, den 21. Brumaire An 8.

Nies, secr. en Chef.

Anmerkung: Anno 1798 waren

Bürgermeister Samuel Pflug

Municipalität { Anstedt Müller  
Balthasar Karcher  
Friedrich Eichacker.